

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (ZB/AEB) der Städtische Werke Borna Netz GmbH

1. Leistung und Vergütung

- 1.1 Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/ Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, z. B. Aufstellen, Betreiben und Abbau von Verkehrssignalen oder nicht genormten Verkehrsschildern, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot, ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses, der SWB Netz GmbH bestätigen zu lassen.
- 1.2 Unvorhergesehene Erschwernisse sind von der SWB Netz GmbH unter Mitwirkung des Auftragnehmers unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt aufgrund des angemessenen Mehraufwandes, über den der Auftragnehmer schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- 1.3 Geringfügige Änderungen im Leistungsumfang oder Wegfall einzelner Positionen bleiben ohne Einfluss auf die Bildung der Einheitspreise.
2. **Ausführung**
- 2.1 Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft - hinsichtlich der Art und Güte der von der SWB Netz GmbH bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mängelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er der SWB Netz GmbH dies unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich an.
- 2.2 Vom Auftragnehmer gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der SWB Netz GmbH über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die SWB Netz GmbH hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überprüfen. Den Beauftragten der SWB Netz GmbH ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse der Güteprüfung zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt die SWB Netz GmbH vertraulich.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser der SWB Netz GmbH vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann die SWB Netz GmbH alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen. Bei getrennter Vergabe verschiedener Gewerke, z. B. im Rohrleitungsbau, haben sich die Auftragnehmer über den Baufortschritt zu einigen. Etwaige Streitigkeiten wegen gegenseitiger Behinderung haben diese unter sich zu schlichten. Keinesfalls werden aus mangelhafter Zusammenarbeit entstehende Mehrkosten von der SWB Netz GmbH getragen.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig und kostenfrei alle erforderlichen Zustimmungen/ Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder Besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.
- 2.6 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufes, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind von ihm der SWB Netz GmbH anzuzeigen.
- 2.7 Soweit dies für die Ausführung nötig ist, stellen die SWB Netz GmbH bereits vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung. Wasser und elektrische Energie stellt die SWB Netz GmbH bereit, sofern eigene Anschlüsse zu Verfügung stehen.
- 2.8 Beigestellte Materialien der SWB Netz GmbH bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Der Auftragnehmer ist mit der Übergabe für die beigestellten Materialien verantwortlich. Ohne Zustimmung der SWB Netz GmbH dürfen sie nicht verändert oder verarbeitet werden.
- Von der SWB Netz GmbH beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der SWB Netz GmbH unverzüglich zu melden, andernfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht entschuldigt werden. Bei der Demontage und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallende Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 2.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Baustelle in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in ordentlichen Zustand zu versetzen.
- 2.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen, Versorgungsleitungen usw. vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Er hat sich vor Beginn der Arbeiten bei den einzelnen Versorgungsträgern zu informieren, ob sich im Baubereich Leitungen und Anlagen für Strom, Telefon, Gas, Wasser und andere Stoffe befinden. Der Auftragnehmer hat die Forderungen der Versorgungsträger zum Schutze von Menschen, Leitungen und Anlagen zu befolgen. Die Kosten der Sicherungsarbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- 2.11 Zeigt sich schon während der Ausführung, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung auf eigene Kosten neu zu erbringen. Etwaige sich daraus ergebende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen, sofern er sie zu vertreten hat.
- 2.12 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm die SWB Netz GmbH eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Auftrag entzieht. Darüber hinaus ist die SWB Netz GmbH berechtigt, bis zur Ersatzvornahme erbrachte Lieferungen und Leistungen unentgeltlich weiter zu benutzen.
3. **Ausführungstermine / Fristen**
- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit der SWB Netz GmbH abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, nicht nur den vereinbarten Endtermin für die Lieferung und Leistung der Fertigstellung einzuhalten, sondern auch alle für das Zusammenwirken verschiedener Auftragnehmer erforderlichen Zwischentermine.
- 3.2 Verzögert sich die Anlieferung von Werkstoffen, Ersatzteilen usw., so dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin beeinflusst wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, aus welchen Gründen auch immer, die Verzögerung der SWB Netz GmbH anzuzeigen bzw. mit Nachdruck der Verzögerung entgegenzuwirken.
- 3.3 Die SWB Netz GmbH ist befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen notwendig sind.
4. **Haftung und Gefahrtragung**
- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Zwecke der SWB Netz GmbH angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme und mit Einschluss der Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt den AG von allen Ersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- und Verpflichtungshelfen gegen die SWB Netz GmbH geltend gemacht werden.
- 4.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die SWB Netz GmbH nicht, egal aus welchem Rechtsgrund für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haftet die SWB Netz GmbH nicht. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldungsunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.
- 4.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies nach Anforderung nachzuweisen.
5. **Abnahme**
- 5.1 Der Auftragnehmer hat der SWB Netz GmbH die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 5.2 Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.
6. **Sachmängelhaftung und Verjährung**
- 6.1 Zwischen den beiden Parteien gilt die Sach- und Rechtsmängelhaftung entsprechend dem BGB in der Fassung vom 01.01.2002. Die Erfüllungspflicht des Auftragnehmers wird nicht durch die Beistellung von Material der SWB Netz GmbH oder anderer Auftragnehmer eingeschränkt.
- 6.2 Die Verjährung wird vom Zugang der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Betrifft die Mängelanzeige nur eine Teilleistung, so tritt die Hemmung der Verjährung nur für diese ein.
- 6.3 Können Betriebsunterbrechungen infolge von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers durch Erstellung eines Provisoriums überbrückt werden, dann ist der Auftragnehmer zur Erstellung eines derartigen Provisoriums auf seine Kosten verpflichtet.
7. **Sicherheitseinbehalt**
- Die SWB Netz GmbH kann eine Sicherheit i. H. v. 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt kann durch eine Gewährleistungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers bzw. durch eine entsprechende Konzernbürgschaft abgelöst werden.
8. **Vertragsstrafe**
- Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so zahlt er an die SWB Netz GmbH ab dem vereinbarten Liefertermin pro vollendete Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes. Werden dem Auftragnehmer für einzelne Teile der Gesamtleistung Fristverlängerungen gewährt, so wird seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bei Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht berührt.
9. **Stundenlohnarbeit**
- Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der SWB Netz GmbH ausgeführt werden. Wird die Zustimmung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. anfallenden Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen. Die Stundenlohnnachweise müssen täglich von der SWB Netz GmbH schriftlich bestätigt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
- Name des Auftragnehmers (Firma)
 - Bestellnummer der SWB Netz GmbH
 - Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle (Auftragsnummer)
 - Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
 - die an diesem Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
 - Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundenen Zuschläge (z. B. Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
 - Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
 - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden
10. **Aufmaße**
- Aufmaße werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmaß zu den vereinbarten Preisen abgerechnet. Auf Forderung der SWB Netz GmbH sind mit jeder Rechnung die Belege über Materialbeschaffung und Kippgebühren, sofern sie nicht über Aufmassrechnung bestätigt wurden, beizubringen.
11. **Zahlungsbedingungen**
- Zur Abgeltung der Lieferungen und Leistungen können in Ausnahmefällen Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- Basis zur Berechnung der Abschlagszahlungen ist prinzipiell der Nettoauftragswert.
 - Die Zahlung von Abschlagszahlungen ist mit dem terminlichen Ablauf der Lieferung und Leistung festzulegen.
 - Die Abschlagszahlung erfolgt nicht, wenn der geplante Ablauf der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers in Verzug geraten ist.
 - Abschlagszahlungen erfolgen nur gegen prüffähige Zwischenrechnungen. Es werden nur Zahlungen in Höhe von 90 % des vereinbarten Preises geleistet.
 - Nach Vorlage und Anerkennung der Schlussrechnung werden die restlichen 10 % gezahlt.
 - Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Verjährung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.